



Stadt Bitburg – Stadtteil Mötsch

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Albachmühle“

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag
Stand: Februar 2024

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung	3
2	Vorgaben	3
2.1	NATURA 2000	3
2.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	3
2.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	3
3	Zustand von Natur und Landschaft	6
3.1	Biotop- und Nutzungstypen	6
3.2	Landespflegerische Zielvorstellungen	6
4	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	7
4.1	Maßnahmen der Biotoptypen	7
5	Eingriffsregelung	8

ANHANG

- Planzeichnung ‚Biotop- und Nutzungstypen‘ (Dezember 2023)

1 Anlass / Aufgabenstellung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des BauGB ist für die vorliegende Außenbereichssatzung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (insb. aufgrund § 18 Abs. 2 BNatSchG) zu prüfen; hierzu wird vorliegender naturschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Planungsrelevante Vorhabenangaben (z.B. zur Lage, etc.) erfolgen bereits in der vorliegenden Begründung zur Satzung; daher wird an dieser Stelle auf diese Angaben verwiesen.

2 Vorgaben

2.1 NATURA 2000

FFH- / Vogelschutzgebiete sind (auch überörtlich) nicht berührt (LANIS, Abfrage: 11.12.23).

2.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Stadt Bitburg – KB 1991)

Laut landschaftsplanerischer Entwicklungskonzeption sind folgende Vorgaben zum Plangebiet zu berücksichtigen:

- Vorschlag zur Ausweisung eines Naturdenkmals am ‚Albach‘ (naturnaher Bach)
- Erhalt von Laubmischwäldern mit Alt- und Totholz
- Dauergrünland mit extensiver Nutzung (im Offenland)

2.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

2.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. förmlich ausgewiesen (LANIS, Abfrage: 11. Dezember 2023): Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften. Naturschutzfachlich besteht jedoch eine örtliche Eignung zur Ausweisung eines Naturdenkmals (vgl. Kap. 2.2) am ‚Albach‘.

Der sehr naturnahe ‚Albach‘ unterliegt demnach auch dem naturschutzrechtlichen Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan); etwaige Biototypen mit (erweitertem) Biotopschutz nach § 15 LNatSchG sind hingegen nicht erfasst.

Neben dem Biotopschutz sind auch grundsätzliche Vorgaben zum Gewässerschutz (z.B. § 21 Abs. 5 BNatSchG) des ‚Albachs‘ zu beachten, einschließlich dessen Randstreifen und Uferzonen.

Der ‚Albach‘ mit den umgebenden naturnahen Wäldern sind zudem Bestandteil des landesweit kartierten schutzbedürftigen Biotops ‚Kylltalhang‘ (BK-6005-0252-2009, vgl. **Abbildung 1**, LANIS – Abfrage: 11. Dezember 2023).

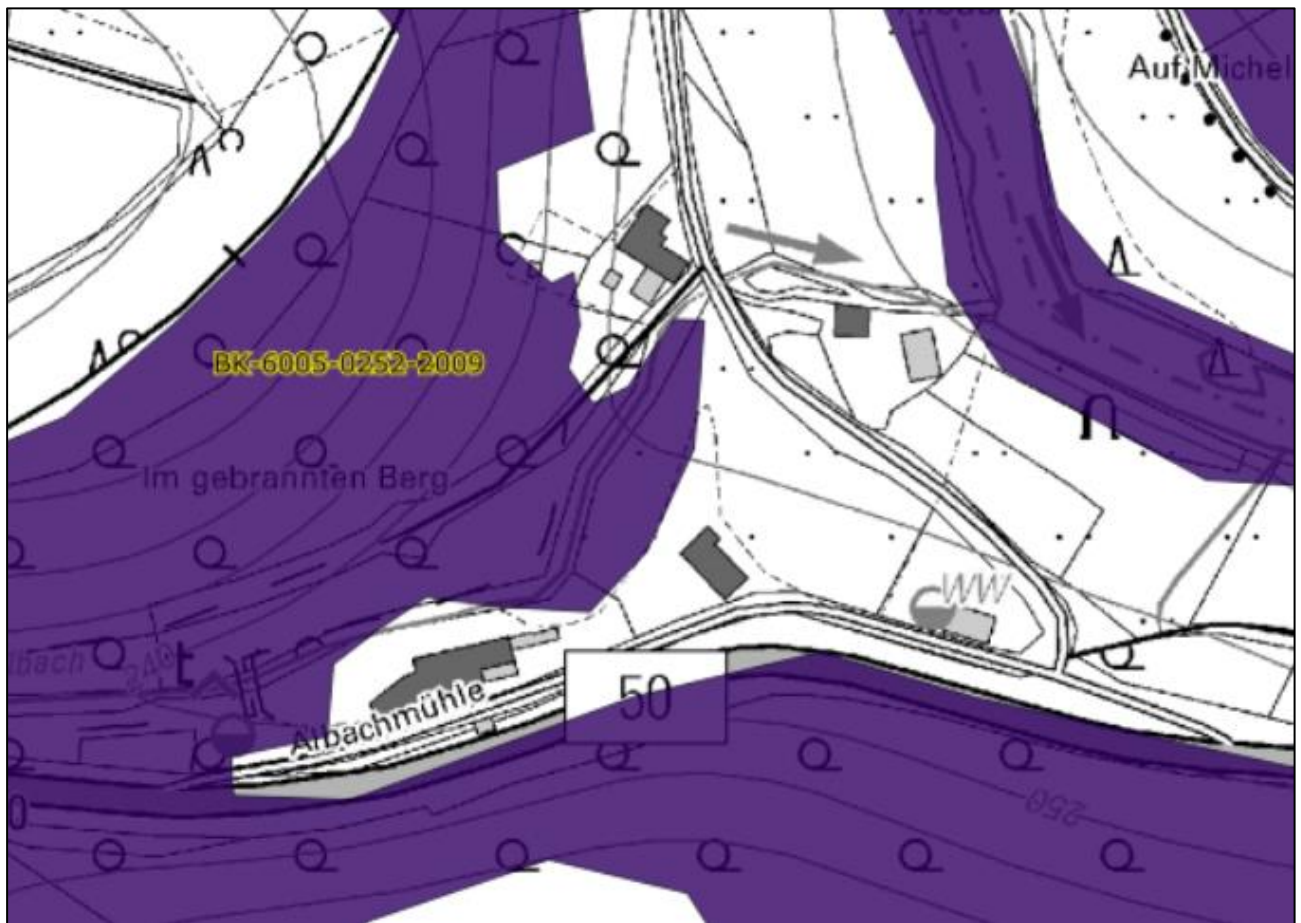


Abbildung 1: Biotopkataster (ohne Maßstab) (Quelle: LANIS - 11.12.23)

Lokal sind darüber hinaus folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biototypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Laubmischwälder, heimische geschlossene Gehölzbestände, historische Gebäude (Mühle).

Wasserschutz- und / oder Heilquellenschutzgebiete sind hingegen nicht berührt (WASSERPORTAL, Abfrage: 11. Dezember 2023), ebenso keine förmlichen Überschwemmungsgebiete, inkl. möglicher Risikogebiete sowie Hochwasserentstehungsgebiete. Das Plangebiet liegt allerdings mit dem ‚Albach‘ im funktionalen Zusammenhang zum Überschwemmungsgebiet der östlich gelegenen ‚Kyll‘.

Bereits bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen, z.B. eines Ökokontos und / oder aus Eingriffsverfahren, sind innerhalb des Plangebiets nicht festgelegt (LANIS, Abfrage: 11. Dezember 2023).

2.3.2 Sonstige

Zum Plangebiet sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausschließlich umweltbezogene Darstellungen der Außenbereiche getroffen, und zwar überwiegend Flächen für die Landwirtschaft (auch in derzeit bewaldeten Bereichen), des Weiteren Flächen für Wald. Der naturnahe ‚Albach‘ ist nachrichtlich dargestellt. Der Vorschlag zur Ausweisung eines örtlichen Naturdenkmals wurde aus der Landschaftsplanung (vgl. Kap. 2.2) übernommen. Die vorliegende Satzung kann jedoch gemäß den geltenden Vorschriften „einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen“. Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist demnach zur Satzung nicht erforderlich.

In jeder Planung sind umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen, hier wie folgt:

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung, hier dem ‚Kylltal‘. Die örtlich bereits vorhandene Wohnbebauung steht jedoch nicht im Konflikt mit dieser Vorgabe, insbesondere unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß Kap. 4.

Auch gemäß Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (2014, RROP neu) ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung berührt, des Weiteren für den regionalen Biotopverbund.

Aufgrund des Landschaftsprogramms (LANIS, Abfrage: 19. Dezember 2023) hat das gesamte ‚Kylltal‘ eine sogar landesweite Bedeutung für den Biotopverbund.

Entsprechend sind in der Planung vernetzter Biotopsysteme (Infosystem, Abfrage: 19. Dezember 2023) folgende örtliche Zielkategorien vorgegeben: Entwicklung des ‚Albachs‘, Erhalt von Gesteinshaldenwäldern (an den ‚Albach‘-Hängen), Entwicklung von Laubwäldern.

Entlang des ‚Albachs‘ ist schließlich gemäß § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen bis zu i.d.R. 5 m Breite zu sichern. Zudem gelten die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 31 LWG (Genehmigungsbedarf von Anlagen im 10 m – Uferabstand zu örtlichen Gewässern dritter Ordnung). Die vorgenannten Vorgaben können jedoch ohne Konflikte bei der vorliegenden Satzung berücksichtigt werden.

3 Zustand von Natur und Landschaft

3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Es sind lokal folgende Biotop- und Nutzungstypen mit derzeit unterschiedlichen Wertigkeiten für ‚Natur und Landschaft‘ inkl. Biotopverbund anzutreffen (vgl. Plan im Anhang, Bestandsaufnahme am 6. Dezember 2023):

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 2.3.1):

- sehr naturnaher ‚Albach‘ (u.a. mit außerhalb / oberhalb gelegenen Wasserfällen)

Hohe Wertigkeit:

- Laubmischwald mittlerer Standort
- heimische geschlossene Gehölzbestände

Mittlere Wertigkeit:

- Einzelbaum

Geringe Wertigkeit:

- Wiese mittlerer Standorte, intensiv genutzt
- Gärten (anteilig)

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- bebaute Wohn- / Mischgebiete
- Unterstellplatz
- versiegelte Flächen

Die erfassten geschlossenen, überwiegend heckenartigen Gehölzbestände dienen örtlich der privaten Garteneingrünung (mit dort auch nichtheimischen gärtnerischen Arten, insb. im Umfeld des einstigen ‚Alten Wasserwerks‘) sowie Wieseneinfriedung.

Die kartierten Laubmischwaldbestände gehören größtenteils zum ‚Albach‘ bzw. dessen naturnah bewaldeten Kerbtalhängen und sind hochgradig schutzbedürftig (vgl. auch Kap. 2).

Bei den historischen Gebäuden / Flächen der einstigen ‚Albachmühle‘ sind auch reliktsche Mühlbecken mit erfasst.

Die Intensivnutzung der Wiesenfläche wird angezeigt (Düngung) durch Pflanzenarten wie Wiesen-Sauerampfer und Gewöhnlicher Löwenzahn.

3.2 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den ermittelten Planungsgrundlagen / -vorgaben ergeben sich folgende konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (‚landespflegerische Zielvorstellungen‘), welche zu berücksichtigen sind, insbesondere beim Maßnahmenkonzept gemäß Kap. 4:

- Verbot von Eingriffen in den sehr naturnahen ‚Albach‘ (inkl. dessen Uferbereiche)
- Schutz der Laubmischwaldbestände
- Ausschluss offener Grünlandflächen hinsichtlich einer Bebauung (grundsätzlicher Außenbereichsschutz)
- Erhalt geschlossener Gehölzbestände (zur Eingrünung), möglichst auch des prägenden Einzelbaums
- Erhalt historischer Mühlengebäude, inkl. Nebenflächen

4 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

4.1 Maßnahmen der Biotoptypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Es sind keine förmlichen grünordnerischen Festsetzungen (insb. nach § 9 BauGB) zur vorliegenden Satzung möglich, aber „Bestimmungen über die Zulässigkeit“ gemäß § 35 (6) BauGB. In diesem Zusammenhang sind folgende naturschutzrechtlich begründete Maßnahmen in der Satzung zu berücksichtigen.

Verbots- / Vermeidungsmaßnahmen

- Nachrichtliche Übernahme geschützter Biotoptypen (naturnaher ‚Albach‘)
- Schutz von Gewässern
- Erhalt / Schutz von Waldflächen
- Erhalt geschlossener Gehölzstrukturen
- Ausschluss offener Grünlandflächen hinsichtlich einer Bebauung

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wären insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Auf Grundlage der vorliegenden Außenbereichssatzung sind jedoch unvermeidbare Eingriffe auszuschließen. Die Satzung dient ausschließlich zur planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Wohnbebauung (inkl. kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe). Außerhalb dieses Baubestandes (vgl. Plananhang) ist keine zusätzliche Bebauung zulässig.

Daher sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen erforderlich.

5 Eingriffsregelung

Im Zusammenhang mit dem Maßnahmenkonzept gemäß Kap. 4.1 ist festzustellen, dass die Eingriffsregelung nach den Vorschriften der §§ 14ff BNatSchG sowie §§ 6ff LNatSchG nicht anzuwenden ist, ausgenommen die Berücksichtigung in der Satzung berücksichtigter Verbots- / Vermeidungsmaßnahmen.

Anders als bei Bauleitplänen oder von (Ergänzungs-)Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sind Eingriffe in Natur und Landschaft bei der vorliegenden Außenbereichssatzung nicht zu erwarten.

Es ist von einer vollständigen Sicherung unbebauter Außenbereiche auszugehen, insbesondere der geschützten ‚Albachabschnitte‘ sowie umliegender Wald- und Wiesenflächen.

Es sind keine örtlichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt zu konstatieren.

Vielmehr ist künftig der Außenbereichsschutz außerhalb bereits bebauter Flächen in stärkerem Maße sichergestellt.

Dieser Fachbeitrag ist der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Albachmühle“ der Stadt Bitburg beigefügt.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, den ____.

Joachim Kandels (Bürgermeister)